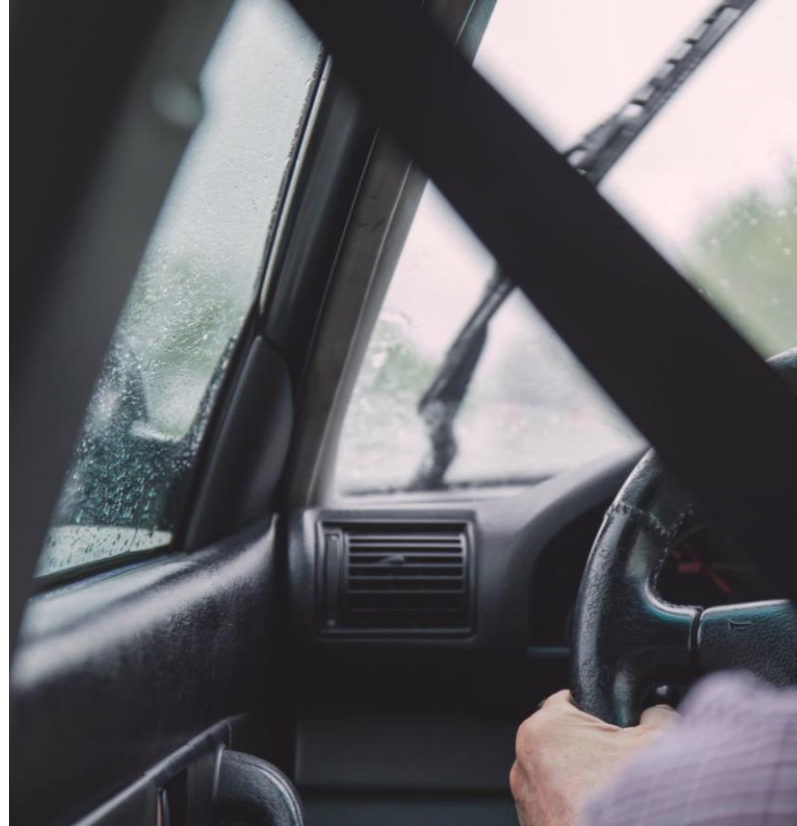


# Die fehlende Schutzausrüstung aus haftpflichtrechtlicher Sicht in der Schweiz

---

Winterthur, den 14. Februar 2020

Peter Kaufmann, Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht



Wer keine oder unzureichende Schutzausrüstung trägt, riskiert eine Kürzung der (Haftpflicht-)Leistungen

---

# Inhaltsübersicht

- Die Kürzung – gesetzliche Grundlagen und rechtsdogmatische Natur
- Kausalität und deren Beweis
- Praxisbeispiele in Judikatur und Literatur
- Kürzung mangels gesetzlich verankerter Pflicht?
- Quotenvorrecht
- Exkurs: Kürzung im Unfallversicherungsrecht

# Gesetzliche Grundlage der Kürzung – Grundnorm

Art. 44 OR: Herabsetzungsgründe

<sup>1</sup> «Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.»

# Gesetzliche Grundlage der Kürzung – Spezialnormen

- Art. 59 II SVG (Strassenverkehrsgesetz): «Beweist der Halter, [...], dass ein Verschulden des Geschädigten beim Unfall mitgewirkt hat, so bestimmt der Richter die Ersatzpflicht unter Würdigung aller Umstände.»
- Art. 5 EHG (Eisenbahnhaftpflichtgesetz): «Trifft den Getöteten oder Verletzten ein Teil der Schuld an dem Unfall, so kann der Richter die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände nach Verhältnis ermässigen.»

# Rechtsdogmatische Natur der Kürzung – Ausfluss der Schadenminderungspflicht?

- Bei Zumutbarkeit der notwendigen Massnahme muss sich der Geschädigte sein Nichtstun als Umstand entgegenhalten lassen, der eine Kürzung der Entschädigung rechtfertigt.
- Unterscheidung: Schuldhaftes Verhalten des Geschädigten vor Eintritt des Schadens (bspw. Nichttragen eines Sicherheitsgurtes) und schuldhaftes Verhalten des Geschädigten nach Eintritt des Schadens (bspw. Unterlassen der richtigen Behandlung).

# Kausalität und deren Beweis – Grundsatz

- Selbst- oder Mitverschulden (Nichttragen des Helms) muss zur Herbeiführung oder unmittelbaren Vergrößerung des Schadens geführt haben.
- Grundsatz Art. 8 ZGB: «Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.»
- Folge: Schädiger muss beweisen, dass das Verschulden des Geschädigten (Nichttragen des Helms) den Schaden herbeigeführt oder vergrössert hat (Reduktionsgrund).

# Kausalität und deren Beweis – prima-facie-Beweis

Urteil des Bundesgerichts BGE 121 V 45

- Motorfahrradfahrer wird angefahren und weggeschleudert, wobei er unter anderem schwere Kopfverletzungen erleidet. Die Unfallversicherung kürzt die Leistungen um 10 %, weil der Fahrer keinen Schutzhelm trug.
- «Es kann daher auch ohne aufwendige unfalltechnische und unfallmedizinische Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass die Verletzungen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge beim Tragen des Schutzhelms nicht oder nicht im selben Ausmass entstanden wären. In diesem Sinne ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Nichttragen des Schutzhelms und der Schwere der erlittenen Unfallverletzungen zu vermuten. Diese Vermutung gilt jedenfalls so lange, als es dem Versicherten [...] nicht gelingt, [...] darzutun, dass die Verletzungen auch mit Schutzhelm gleich schwer gewesen wären (E. 3c).»



# Kausalität und deren Beweis – prima-facie-Beweis

- Hat der Geschädigte keinen Helm getragen, so kann davon ausgegangen werden, dass seine Kopfverletzungen mit Helm kleiner gewesen wären. (Beweiserleichterung: sog. prima-facie- oder Anscheinsbeweis).
- Prima-facie-Beweis gilt nur für Kopfverletzungen.
- Schädiger muss folglich nur beweisen, dass der Geschädigte im Unfallzeitpunkt keinen Helm getragen hat.
- Geschädigter muss beweisen, dass die Verletzungen auch mit Helm gleich schwer gewesen wären.

# Praxisbeispiel 1 – Nichttragen von Sicherheitsgurten

- 10 % Kürzung (BGE 137 IV 290; BGE 117 II 609; BGE 109 V 150)
- 5 % Kürzung Genugtuung (Urteil des BGer 4C.167/2000 vom 28. September 2000)
- 10 % Kürzung (OBGer Solothurn, 29. August 2002)
- 7.5 % Kürzung (Basel-Stadt, BJM 1986 148)
- 10 % Kürzung (Waadt, 1. Juni 1983, Gilliéron/Winterthur)
- > Wird in der Lehre kritisiert; eine höhere Kürzung von 20-25 % wäre gerechtfertigt (Brehm, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, S. 207).
- > Im internationalen Vergleich sind die Kürzungen der Schweizer Gerichte eher tief; In D/A erreicht die Kürzung einen Drittel (OLG Hamm, Urteil vom 26. November 1996, 9 U 174/95) oder einen Viertel (OGH, Urteil vom 12. Oktober 2015, 2 OB 119/15m).

# Praxisbeispiel 2 – Nichtschliessen von Kinnriemen beim Motorradhelm

Urteil des BGer 4A\_79/2011 vom 1. Juni 2011:

- Motorradfahrer hatte beim Unfall den Kinnriemen des Helmes nicht geschlossen und verlor den Helm beim Unfall.
- Qualifizierung als grobfahrlässig, Kürzung des Schadenersatzes um 20 %.

# Praxisbeispiel 3 – Nichttragen von gesetzlich vorgesehenen Schutzhelmen

Urteil des Freiburger Kantonsgericht 101 2016 174 vom 12. Juni 2017:

- Der Geschädigte war mit seinem Roller ohne Schutzhelm unterwegs, als er die Beherrschung über sein Fahrzeug verlor und von der Fahrbahn abkam. Er erlitt schwere Kopfverletzungen.
- Kürzung der Haftung um 35 %. Nichttragen des Schutzhelmes stelle noch kein grobes Verschulden nach Art. 59 Abs. 1 SVG dar.

# Praxisbeispiel 4 – Fahren ohne Winterreifen

- Kein Winterreifenobligatorium in der Schweiz.
- Aber: Gemäss SVG muss sich jedermann so verhalten, dass er andere weder behindert noch gefährdet.
- Eine ungenügende Bereifung, die einen Unfall (mit-)verursacht kann dementsprechend zu einer Kürzung von Versicherungsleistungen führen (Jeger/Blanc/Soltermann, Ohne Fahrradhelm verunfallt - muss die geschädigte Person mit einer Kürzung von Versicherungsleistungen rechnen? In: Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 298).

# Praxisbeispiel 5 – Nichttragen einer Motorradchutzkleidung (AT)

Urteil des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich 2 Ob 119/15m vom 12. Oktober 2015:

- Motorradfahrer kollidiert mit anderem Fahrzeug und trägt dabei lediglich kurzärmeliges Shirt, kurze Hose und Sturzhelm. Er wollte nur 5 km zurücklegen.
- Der Gerichtshof geht davon aus, dass ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer von der Eigengefährdung weiss und dementsprechende Motorradschutzkleidung trägt. Demnach ist das Mitverschulden zu bejahen (Kürzung des Schmerzensgeld um 25 %).

# Praxisbeispiel 6 – Nichttragen einer Motorradschutzkleidung (DE)

Keine einheitliche Rechtsprechung:

- Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts 12 U 29/09 vom 23. Juli 2009: Motorradfahrer verunfallt und erleidet schwere Verletzungen an den Beinen (Geschädigter trug keine besondere Schutzkleidung an Beinen) – Mitverschulden wird bejaht, da er die Sorgfalt eines ordentlichen und verständigen Menschen ausser Acht gelassen hat.
- Urteil des Landesgerichts Frankfurt 2-015118/17 vom 7. Juni 2018: Ein allgemeines Verkehrsbewusstsein zum Tragen von Motorradschutzkleidung an den Beinen kann nicht schon aus einem reduzierten Verletzungsrisiko hergeleitet werden. Mitverschulden eines Motorradfahrers wird verneint.

# Praxisbeispiel 7 – Nichttragen von Motorradschuhen (DE)

Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg 3 U 1897/12 vom 9. April 2013:

- Motorradfahrer kollidiert mit einem weiteren Fahrzeug , worauf er sich einer Unterschenkelamputation unterziehen muss. Er trug unter anderem eine Arbeitshose und Sportschuhe.
- Ein Mitverschulden des Verletzten aufgrund des Nichttragens von Motorradschuhen wird verneint mit der Begründung, es sei kein allgemeines Verkehrsbewusstsein hinsichtlich des Tragens von Motorradschuhen zu erkennen.



# Kürzung ohne gesetzlich verankerter Pflicht? – Beispiel des Fahrradhelms

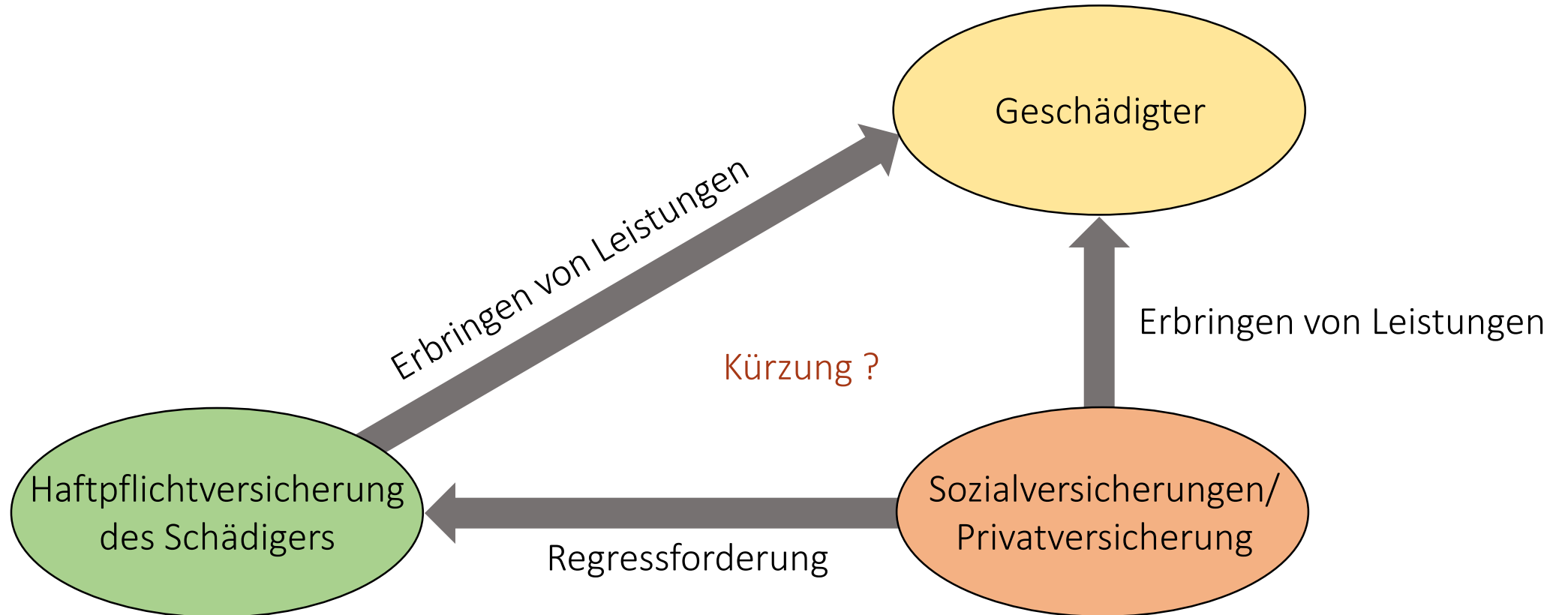
- In der Schweiz kein Helmtragobligatorium für Fahrräder (Ausnahme: z.T. E-Bikes).
- Keine bisher ergangenen Urteile zur Kürzung eines verunfallten Velofahrers bei Nichttragen des Fahrradhelms.
- Anders in DE/AT: Trotz Fehlen einer Pflicht (mit der Ausnahme bei Kindern in Österreich) wurden Kürzungen von 20-25 % ausgesprochen. Das Nichtbeachten einer im eigenen Interesse aufzuwendenden Sorgfalt genüge (objektive Kriterien), relevant für das Selbstverschulden sei die Helmtragquote.

# Kürzung mangels gesetzlich verankerter Pflicht? – Beispiel des Skihelms

Urteil BGer 4A\_206/2014 und 4A\_236/2014 vom 18. September 2014:

- Kind erleidet Skiunfall im Jahr 1996.
- Unter anderem war die Frage des Selbstverschuldens infolge Nichttragens eines Helms zu klären.
- Mitverschulden wurde trotz erwiesener Schutzwirkung verneint, da im Unfallzeitpunkt (1996) keine Helmtragepflicht bestand und die Benutzung von Skihelmen damals nicht derart verbreiten gewesen sei wie im Urteilszeitpunkt (2010: 95 %).
- Helmtragequote im Urteil als gewichtige Grösse für die Ableitung einer Verhaltenspflicht > Rechtslage würde heute wohl anders beurteilt werden.

# Quotenvorrecht – Überblick



# Quotenvorrecht – Entwicklung der Rechtsprechung

- BGE 47 II 487; 58 II 236; 60 II 37: Proportionale Kürzung beider Forderungen.
- BGE 82 II 261: Quotenvorrecht des Sozialversicherers.
- BGE 93 III 411: Quotenvorrecht des Geschädigten (Priorität des Geschädigten bei Vorliegen von Schadenersatz-Reduktionsgründen).

# Quotenvorrecht – Aktuelle Rechtsprechung

- Dem Geschädigten kommt im Fall einer Subrogation Priorität gegenüber dem Regressrecht des Versicherers zu. Der Versicherer kann seinen Anspruch erst durchsetzen, wenn der Geschädigte vollständig entschädigt worden ist.
- Das Privileg des Quotenvorrechts dient aber nicht dazu, den Geschädigten zu bereichern. Daher kommt es nur zur Anwendung, wenn ein Teil des Schadens ungedeckt bleibt.

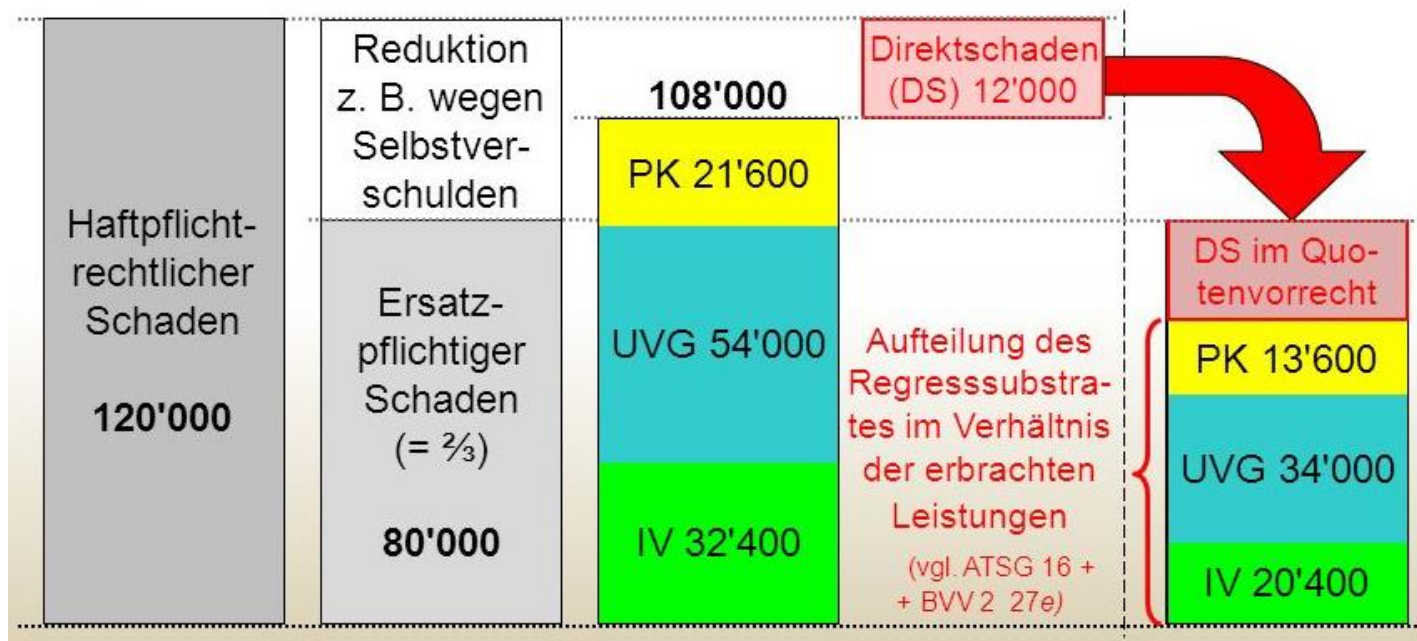
# Quotenvorrecht – Anschauungsbeispiel



## Quotenvorrecht

(ATSG 73 II + BVV 2 27a I  
sowie BGE 4A\_246/2008)

Ausgleich bei reduzierter Ersatzpflicht des Verursachers



# Quotenvorrecht – Anwaltskosten

Urteil des BGer 4C.303/2004 vom 19. August 2008:

- 10 % Haftungskürzung aufgrund Nichttragen des Sicherheitsgurtes.
- Relevanz der Haftungskürzung bei Anwaltskosten: Die Kürzung ist nur relevant, wenn das Selbstverschulden, das zur Reduktion führt, einen Zusammenhang mit der Schadensposition hat. Das heisst: Bei den Anwaltskosten nur insoweit, als langwierig um Quoten diskutiert wird, sonst nicht.

# Exkurs: Kürzung im Sozialversicherungsrecht – gesetzliche Grundlage

## Art. 37 UVG Verschulden des Versicherten

<sup>1</sup> Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten.

<sup>2</sup> In Abweichung von Art. 21 Abs. 1 ATSG werden in der Versicherung der Nichtberufsunfälle die Taggelder, die während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall ausgerichtet werden, gekürzt, wenn der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens die Hälfte der Leistungen, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls für Angehörige zu sorgen hat, denen bei seinem Tode Hinterlassenenrenten zustehen würden.

[...]



# Exkurs: Kürzung im Sozialversicherungsrecht – gesetzliche Grundlage

## Art. 21 ATSG

<sup>1</sup> Hat die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so können ihr die Geldleistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.

<sup>2</sup> Geldleistungen für Angehörige oder Hinterlassene werden nur gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt haben.

[...]

# Exkurs: Kürzung im Sozialversicherungsrecht – Praxisbeispiel

Urteil des BGer 8C\_257/2008 vom 4. September 2008:

- Der Geschädigte kollidierte auf der Autobahn mit einem Lastwagen, wobei die Unfallversicherung das Taggeld um 10 % kürzte wegen Nichttragen der Sicherheitsgurten (Grobfahrlässigkeit).

# Exkurs: Kürzung im Sozialversicherungsrecht – Verhältnis zu den Kürzungen im Haftpflichtrecht

- Sozialversicherungsrecht: Leichte Fahrlässigkeit genügt nicht für eine Kürzung, es braucht Grobfahrlässigkeit.
- Haftpflichtrecht: Flexibler, alle Umstände können berücksichtigt werden.
- Kürzungsquoten, welche die Gerichte im Rahmen des Sozialversicherungsrechts anwenden, sollten nicht unbesehen ins Haftpflichtrecht übernommen werden, da sie sehr schematisch festgesetzt werden (Brehm, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, S. 206).

... und zum Schluss

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!